



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivvertrages für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Marmor- und Granitgewerbe

Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 9. Juli 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 30. Juni 2008, vom 19. Februar 2015 und vom 2. Mai 2017¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivvertrages für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Marmor- und Granitgewerbe werden wieder in Kraft gesetzt.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Kollektivvertrages für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Marmor- und Granitgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 7 Abs. 1 und 2 (Beiträge)

1. Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1,2 % des massgeblichen Lohnes. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen.
2. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 1,4 % des massgeblichen Lohnes.

¹ BBl 2008 6012, 2015 3367, 2017 3575

III

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2018 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2025.

9. Juli 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident, Alain Berset

Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr